

# **Zweckvereinbarung**

zwischen dem Rhein-Pfalz-Kreis,  
vertreten durch den Landrat, Herrn Clemens Körner

und

der Stadt Ludwigshafen am Rhein,  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Dr. Eva Lohse

über

die Übertragung von Aufgaben der Stadt Ludwigshafen am Rhein aus dem Bereich  
des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts auf den Rhein-Pfalz-Kreis

## **Präambel**

Mit Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) und der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts am 05.11.2010 erhielt die Stadt erweiterte Zuständigkeiten als untere Behörde im Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts bei gleichzeitigem Wegfall der bisher von den beamteten Tierärzten bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis wahrgenommenen Sachverständigenfunktion.

Die erweiterte Zuständigkeit umfasst unter anderem Aufgaben aus dem Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Rückstandsuntersuchung und der Untersuchung auf Trichinen.

Der Rhein-Pfalz-Kreis und die Stadt Ludwigshafen am Rhein vereinbaren die Rückübertragung dieser Aufgaben auf den Rhein-Pfalz-Kreis sowie die Wahrnehmung der Sachverständigenfunktion durch die beamteten Tierärzte bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis für die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung im Sinne der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280).

## **§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein überträgt dem Rhein-Pfalz-Kreis die Aufgaben und Befugnisse einschließlich der Satzungs- und Gebührenhoheit im Bereich der Schlachttier-, Fleisch-, Trichinen- und Rückstandsuntersuchung, die bis zum 04.11.2010 dem Rhein-Pfalz-Kreis oblagen und die mit Inkrafttreten des AGLBR sowie der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts am 05.11.2010 von der Stadt Ludwigshafen am Rhein wahrzunehmen sind. Die Satzung des Rhein-Pfalz-Kreises über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften findet insoweit auch für die Stadt Ludwigshafen am Rhein Anwendung.

- (2) Die beamteten Tierärzte bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis übernehmen im Rahmen ihrer dienstlichen Möglichkeiten für den Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts die Sachverständigenfunktion für die Stadt Ludwigshafen am Rhein in dem Umfang, in dem sie diese Funktion bisher nach § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und Weinüberwachung (AGLMBG) in der bis zum 04.11.2010 geltenden Fassung ausgeübt haben.
- (3) Die Stadt überträgt dem Landkreis die Befugnis nach § 6 Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV), die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen auf Jäger, die Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines sind, zu übertragen.

## **§ 2 Gebühren und Auslagen**

Für die Wahrnehmung der nach § 1 Absatz 1 und Absatz 3 übertragenen Aufgaben erhebt der Landkreis ausschließlich bei den Veranlassern der Amtshandlungen beziehungsweise bei denjenigen, zu deren Gunsten die Amtshandlungen vorgenommen werden, Gebühren und Auslagen nach der Satzung des Rhein-Pfalz-Kreises über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 3 Kostenersatz**

Für die Wahrnehmung der nach § 1 Absatz 2 übertragenen Aufgaben erhält der Rhein-Pfalz-Kreis von der Stadt Ludwigshafen am Rhein einen Ersatz der entsprechend den Sätzen der Landesverordnung über Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung für den Personalaufwand einschließlich Sachkosten nach Zeitaufwand ermittelten Kosten.

## **§ 4 Inkrafttreten und Dauer**

- (1) Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam, frühestens jedoch am 1.5.2013, und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann frühestens mit Wirkung zum 31.12.2014 gekündigt werden. Die Zweckvereinbarung verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, soweit nicht eine schriftliche Kündigung bis zum 30.09. des Jahres durch die Stadt oder den Landkreis erfolgt.
- (3) Soweit die Zuständigkeit für die nach § 1 der Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben und Befugnisse gesetzlich neu geregelt wird, verpflichten sich die Stadt Ludwigshafen und der Rhein-Pfalz-Kreis die Zweckvereinbarung aufzuheben oder entsprechend zu ändern.

## **§ 5 Schlussvorschriften**

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder sollte sich eine Lücke herausstellen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Rhein-Pfalz-Kreis und die Stadt Ludwigshafen am Rhein verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die von ihrer (wirtschaftlichen) Intention demjenigen am nächsten kommen, was Inhalt der unwirksamen Bestimmung war.

Ludwigshafen, den

Ludwigshafen, den

---

Clemens Körner  
Landrat des Rhein-Pfalz-Kreises

---

Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin der Stadt